



**Motion des Büros des Kantonsrats
betreffend Verkürzung der Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden nach
einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats
vom 28. November 2019**

Das Büro des Kantonsrats hat am 28. November 2019 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes zu unterbreiten, damit bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats die Gewählten bereits am ersten Tag der nächsten Session des Ständerats ihr Amt ausüben können. Zudem soll vermieden werden, dass die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident eine ausserordentliche Kantonsratssitzung für die Feststellung der Gültigkeit der Wahl einberufen muss. In erster Linie ist bei der Gesetzesrevision die Verkürzung der Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden zu prüfen.

Begründung

Laut § 56 Abs. 3a des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1) setzt der Regierungsrat für einen zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist; zudem können die Fristen für die Bereinigung sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen in Ausnahmefällen verkürzt werden.

Das Ergebnis des an einem Sonntag stattfindenden zweiten Wahlgangs für die Wahl der Mitglieder des Ständerats wird am darauffolgenden Freitag im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht (= 5 Tage später; § 23 Abs. 2 WAG). Diese Publikation löst die 10-tägige Beschwerdefrist gemäss § 67 Abs. 2 WAG aus. Nach Ablauf dieser Frist fasst der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats Beschluss betreffend die Feststellung der Gültigkeit der Wahl (Validierung) der im zweiten Wahlgang gewählten Mitglieder des Ständerats (§ 58 Abs. 1 WAG).

Im Kanton Zug sind zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen wegen des in § 55 Abs. 2 WAG bewusst tief angesetzten absoluten Mehrs äusserst selten. Bei der Wahl der Mitglieder des Ständerats im Jahr 2019 kam es am 17. November 2019 zu einem zweiten Wahlgang. Die Amtsblattpublikation des Wahlergebnisses erfolgte am 22. November 2019. Die Kantonsratspräsidentin berief den Kantonsrat auf den frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der 10-tägigen Beschwerdefrist (2. Dezember 2019) zu einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung auf den 3. Dezember 2019, 07.30 Uhr, ein. An dieser Sitzung stellt der Kantonsrat die Gültigkeit der im zweiten Wahlgang erfolgten Ständeratswahl fest. Unmittelbar nach der Beschlussfassung übermittelt die Staatskanzlei dem Sekretariat des Ständerats diesen Beschluss. Dieses Vorgehen ermöglicht es dem neu gewählten Ständeratsmitglied, an der Wintersession 2019 des Ständerats mit nur einem einzigen Tag Verspätung teilzunehmen (separate Vereidigung bzw. separates Ablegen des Gelübdes am Morgen des 3. Dezember 2019) und stellt sicher, dass der Kanton Zug mit zwei Ständeratsmitgliedern an der Bundesratswahl vom 11. Dezember 2019 vertreten ist.

Wäre die Frist für die Einreichung von Stimmrechtsbeschwerden (§ 67 Abs. 2 WAG) kürzer (z.B. 3 Tage), hätte der Kantonsrat die Gültigkeit der Wahl noch an seiner ordentlichen Sitzung vom 28. November 2019 feststellen können (wobei das Geschäft vorgängig hätte traktandiert und der Bericht und Antrag des Regierungsrats den Kantonsratsmitgliedern elektronisch hätte zugestellt werden müssen).

Das Bundesrecht kennt eine 3-tägige Rechtsmittelfrist im Bereich der politischen Rechte (Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR] vom 17. Dezember 1976 [SR 161.1]). Wegen der sowohl im Bundesrecht als auch im kantonalen Recht für den Beginn des Fristenlaufs vorausgesetzten Amtsblattpublikation stehen potenziellen Beschwerdeführenden bei einer 3-tägigen Frist für die Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde faktisch 8 Tage zur Verfügung (5 Tage nach der mündlichen Eröffnung sowie elektronischen Publikation per E-Mail und auf der Website des Kantons Zug bis zur Amtsblattpublikation am Freitag nach dem an einem Sonntag stattfindenden Urnengang; plus 3 Tage Rechtsmittelfrist). Auch das Bundesgericht billigt kurze Anfechtungsfristen und fordert diesbezüglich, dass an die Erkennbarkeit der beanstandeten Mängel und die Substanziierung der Beschwerden keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (Urteil des Bundesgerichts 1C_62/2012 vom 18. April 2012 mit Hinweisen). Bis zur Änderung des WAG vom 23. Mai 2013 (GS 2013/042) betrug denn auch im kantonalen WAG die Beschwerdefrist lediglich drei Tage: «Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat einzureichen» (§ 67 Abs. 2 WAG).

Dank einer Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes sollen bei einem zweiten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder des Ständerats die Gewählten bereits am ersten Tag der nächsten Session des Ständerats ihr Amt ausüben können. Zudem soll so vermieden werden, dass die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident eine ausserordentliche Kantonsratssitzung «lediglich» für die Feststellung der Gültigkeit der Wahl einberufen muss.